

An alle
direktzahlungsberechtigten Betriebe

Direktwahl 041 819 15 12
E-Mail armin.meyer@sz.ch
Datum: 4. November 2022

Wichtige Informationen zur Hauptzahlung 2022

Sehr geehrte Landwirtinnen und Landwirte

Zur Hauptzahlung für das Jahr 2022 informieren wir Sie über die nachfolgenden Punkte:

1. Hinweise zur Abrechnung

1.1 Details zur Abrechnung sind im agriPortal hinterlegt

Wie bereits im letzten Jahr sind die Details zu den Zahlungen in agriPortal hinterlegt und können jederzeit eingesehen werden. Aus diesem Grund werden wir keine Details zu den Zahlungen in Papierform mehr verschicken. Zur Hauptzahlung erhalten Sie nur noch die Ankündigung der Zahlung. Bitte prüfen Sie die Details der Zahlung in agriPortal. Der Zugang ist folgendermassen: Anmelden mit Ihren Zugangsdaten auf www.agate.ch -> Kant. Datenerhebung SZ -> Meine Dokumente -> Dokumentenverwaltung öffnen -> 2022 Zahlungen.

Die Ankündigung der Akonto- und Hauptzahlung wird nur noch per Mail verschickt, sofern eine Mailadresse in unserem System hinterlegt ist. Bitte achten Sie darauf, dass nur Sie oder Personen, die auch die Beitragsdaten einsehen dürfen, die Zugangsdaten zu AGATE kennen. Es ist zudem wichtig, dass nur Sie oder Ihnen vertraute Personen die Mailinformationen erhalten. Nur so können Sie sichergehen, dass keine vertraulichen Daten in die Hände von nicht befugten Personen geraten. Prüfen Sie immer auch ihren Spam- oder Junk-Ordner. Es kann sein, dass unser Mail fälschlicherweise dort gelandet ist. Um dies zu verhindern, müssen Sie die Filterregeln Ihres Mailbrowsers anpassen oder unsere Absender-Adresse afl@sz.ch als vertraulich hinterlegen.

1.2 Flächendaten im agriPortal einsehbar

Über agriPortal haben Sie auch jederzeit Zugang zu den Flächen und Nutzungen auf agriGIS. Sie können also prüfen, ob die richtigen Nutzungen auf den jeweiligen Parzellen erfasst sind. Insbesondere im Ackerbau stellen wir gelegentlich fest, dass eine Ackerkultur nicht auf der Parzelle erfasst ist, auf der diese Kultur im entsprechenden Jahr auch tatsächlich angebaut ist.

Zugang: Anmelden mit Ihren Zugangsdaten auf www.agate.ch -> Kant. Datenerhebung SZ -> Meine Daten -> Flächen -> Flächendaten.

Klicken Sie auf das +, damit die Nutzungen sichtbar werden und anschliessend auf das Symbol Weltkugel (ganz rechts), damit die Fläche auf dem Luftbild im agriGIS sichtbar wird.

1.3 Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB)

Da der Bund die LQ-Beiträge pro Kanton begrenzt hat, müssen die Ansätze für den Grundbeitrag auf CHF 300.00 pro Betrieb und für die Massnahmen "L3-gestaffelter Futterbau" auf CHF 110.00 pro ha festgelegt werden, insbesondere da wir von den Sömmerungsbetrieben noch nicht alle definitiven Angaben zur Verfügung haben. Mit der Schlusszahlung werden wir allfällige Restbeträge nachzahlen. Bei den Betrieben, welche Neupflanzungen angemeldet haben, werden bei den kantonalen Beiträgen die entsprechende Anzahl Neupflanzungen abgezogen, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Der Abzug ist auf der Abrechnung unter Korrekturen und Kürzungen kantonale Beiträge „Neupflanzung Hochstammbäume“ aufgeführt.

1.4 Hauptzahlung und Schlusszahlung

Die Direktzahlungen werden, wie schon in den Vorjahren, in 3 Raten ausbezahlt. Die erste *Akontozahlung* erfolgte Mitte Jahr. Die aktuelle *Hauptzahlung* wird am 7. November 2022 ausbezahlt. Mitte Dezember erfolgt die *Schlusszahlung* mit dem Übergangsbeitrag und den Beiträgen an die Sömmerungsbetriebe. Die Schlusszahlung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Sie haben somit im Dezember die Möglichkeit, allenfalls gegen die Beitragsberechnung Einsprache zu erheben. Einzelne Beitragsmassnahmen werden erst in den Folgejahren kontrolliert. Sollte die Kontrolle ergeben, dass die Bedingungen 2022 nicht erfüllt waren, müssen zu Unrecht bezogene Beiträge zurückgefordert resp. verrechnet werden.

2. Betriebsstrukturdatenerhebung 2023

Die Strukturdatenerhebung (Viehzählung) wird auch 2023 anfangs Februar durchgeführt. Bitte melden Sie uns allfällige Bewirtschafterwechsel bis Ende Dezember 2022, damit wir die Unterlagen der Strukturdatenerhebung dem richtigen Bewirtschafter zustellen können (Formular Bewirtschafterwechsel abrufbar unter: AGATE -> Kant. Datenerhebung SZ -> meine Daten -> Betrieb -> Betriebsaufgabe & Wechsel Bewirtschafter/in) oder kontaktieren Sie die gebietsverantwortliche Sachbearbeiterin oder den gebietsverantwortlichen Sachbearbeiter.

3. Übrige Hinweise

3.1 Kontrollen Gewässerschutz

Die Gewässerschutzkontrollen werden wie bereits in diesem Jahr auch im nächsten Jahr im Rahmen der ordentlichen ÖLN-Kontrollen durchgeführt. Die kritischen Punkte im baulichen Gewässerschutz, Risiken im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Treibstoffen sowie diffuse Einträge werden gemäss Kontrollkonzept überprüft. Das Merkblatt mit den Kontrollschwerpunkten finden Sie auf unserer Webseite (www.sz.ch/Landwirtschaft -> Downloads – Stofflicher Gewässerschutz – Merkblatt Gewässerschutz).

3.2 Vorgehen bei Nährstoffbilanzen angepasst

Gemäss Anhang 1 Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) muss die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter die berechnete Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen anlässlich der Kontrolle vorweisen können. Das Amt für Landwirtschaft hat bisher der Kontrollperson eine provisorische Bilanz mit den Angaben aus der Strukturdatenerhebung mitgegeben. Bei der Kontrolle wurden die Angaben zu Kunstdünger- und Futter-zu und Wegfahren ergänzt und die Bilanz bei grösseren Abweichungen neu berechnet. Dieses Vorgehen ist nicht regelkonform und musste deshalb angepasst werden. Anlässlich der Kontrolle muss eine vollständige und definitive Nährstoffbilanz vorliegen. Im angehängten Merkblatt ist das Vorgehen im Detail beschrieben.

3.3 Schleppschlauchpflicht ab 1.1.2024

Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) schreibt in Anhang 2 Ziffer 552 vor, dass ab 2024 Gülle und flüssige Vergärungsprodukte auf den begülbaren Flächen mit Hangneigungen bis 18

Prozent mit geeigneten Verfahren möglichst emissionsarm auszubringen sind, wenn diese Flächen auf dem Betrieb insgesamt 3 oder mehr Hektare betragen. Im Merkblatt emissionsmindernde Gülleausbringung auf unserer Webseite (www.sz.ch/Landwirtschaft -> Downloads – Stofflicher Gewässerschutz – Merkblatt emissionsmindernde Gülleausbringung) finden Sie alle Details dazu, insbesondere auch die Anforderungen betreffend Ausnahmegewilligung für Flächen, die aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht mit dem Schleppschlauch begüllt werden können. Diese Ausnahmen müssen zwingend schriftlich mit dem offiziellen Formular beantragt werden. Sie werden informiert, sobald das Formular aufgeschaltet ist und die Einreichung von Ausnahmegewilligungen möglich ist.

3.4 Flexinet während der Weidepause und im Winter abräumen

Elektrifizierte Weidenetze (z. B. Flexinet) werden als temporäre, einfach versetzbare Zäune vor allem für Kleinvieh eingesetzt. Die einfache Auf- und Abbaubarkeit der Weidenetze erlaubt deren rasche Entfernung, wenn der Zaun nicht mehr benötigt wird. Wir bitten Sie dringend, wegen Strangulierungsgefahr der Wildtiere, diese Zäune bei Nichtgebrauch von mehr als 3 Tagen zu entfernen.

3.5 Sonstiges

An dieser Stelle möchten wir Sie auch auf unsere Homepage www.sz.ch/landwirtschaft hinweisen. Nutzen Sie die Winterzeit für eine Weiterbildung. Das Kursangebot der Abteilung Beratung und Weiterbildung finden Sie im Kurskalender oder im Internet.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen gedient zu haben und wünschen Ihnen einen schönen Spätherbst und viel Glück in Haus und Stall.

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Landwirtschaft des Kantons Schwyz



Mario Bürgler, Vorsteher



Armin Meyer, Abteilungsleiter

Beilage: Merkblatt Berechnung der Nährstoff- und Futterbilanz